

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Marienfels**

**vom 08.05.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

<b>1.</b>	<b>Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)	130,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Bereitstellung eines Urnenrasengrabes</b> in einer Rasenfläche (ohne Rahmen und Gedenkstein) als Reihengrab	270,00 Euro
<b>3.</b>	Verleihung von <b>Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten	
3.1	bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Friedhofssatzung für	
3.1.1	eine Einzelgrabstätte	-entfällt-
3.1.2	eine Doppelgrabstätte	920,00 Euro
3.2	bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für	
3.2.1	eine Einzelgrabstätte	-entfällt-
3.2.2	eine Doppelgrabstätte	23,00 Euro

#### **4. Ausheben** von Grabstätten

In allen Bestattungsfällen sind die jeweils anfallenden Aufwendungen des Grabaushubs zu erstatten. Bei Doppelwahlgrabstätten entstehen neben den Kosten des Aushubs noch zusätzliche Aufwendungen für die Herstellung einer Trennwand.

#### **5. Schließen** von Grabstätten

Sofern das Schließen der Grabstätten nicht im Wege der Nachbarschaftshilfe erfolgt, ist hierfür der jeweilige Kostenaufwand zu erstatten.

#### **6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 2., 3., 4., 6., und 7.. (im Bedarfsfall).

#### **7. Leichenhalle**

7.1	Benutzung der Leichenhalle ohne Reinigung	30,00 Euro
7.2	Reinigung der Leichenhalle sofern dies nicht in Eigenleistung erfolgt.	20,00 Euro

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2005 außer Kraft.

Marienfels, den 08.05.2019

Gez. Kupp                      (S.)

Ortsbürgermeister

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018 sowie am 10.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 08.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 16.05.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Sitzungsausfertigungen an  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel